



Vereinbarung für Verkehrsmilchproduzenten zur Lieferung von Rindvieh mit der Auszeichnung QM-Schweizer Fleisch

zwischen der Geschäftsstelle Agriquali, QM-Schweizer Fleisch, Laurstrasse 10, 5200 Brugg,
Tel: 056 / 462 51 11, (info@agriquali.ch) und dem Tierhalter:

Anrede	_____	QM-Nr.:	_____	Sprache
Name, Vorname	_____			<input type="radio"/> Deutsch
Adresse	_____			<input type="radio"/> Französisch
PLZ, Ort	_____	Kanton	_____	<input type="radio"/> Italienisch
Telefon	_____	E-Mail	_____	
Natel	_____	Fax	_____	
Kantonale Betriebs-Nr.:	<input type="text"/>	TVD-Nr(n) Name	<input type="text"/>	Standort 1 Weitere Standorte z.B. EIGENE Alp <input type="text"/>
Zonenzugehörigkeit	<input type="text"/>	(sämtliche Standorte mit verschiedenen TVD-Nr., auch Sömmerungsbetriebe, welche demselben Produzenten gehören)		

➔ Wurde der Betrieb in den letzten 6 Monaten aus einem anderen Qualitäts- oder Labelprogramm ausgeschlossen?
 Ja Nein

Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für Verkehrsmilchproduzenten

Verkehrsmilchproduzenten können aufgrund dieser Vereinbarung für die Kategorie Rindvieh im vereinfachten Verfahren ins Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch (QM-Schweizer Fleisch) aufgenommen werden. Die QM-Auszeichnung wird ausgestellt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Die vorliegende Vereinbarung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.
- ⇒ Mastkälber und Banktiere stammen vorwiegend aus der eigenen Aufzucht.
- ⇒ Der Rindviehhalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die QM-Bestimmungen, insbesondere auch jene, welche nicht Bestandteil des ÖLN respektive der QS-Milch sind, für alle auf dem Betrieb gehaltenen Rindviehkategorien vollumfänglich eingehalten werden. Es handelt sich dabei insbesondere um (detaillierte Bestimmungen siehe Produktionsrichtlinien Rindvieh für das QM-Schweizer Fleisch):
 - Tierkennzeichnung und Meldung der Tierverkehrsdaten gemäss den Bestimmungen der Tierverkehrsdatenbank (Identitas AG).
 - Vorbehaltlose Respektierung der baulichen und qualitativen Tierschutzbestimmungen.
 - Medizinische Behandlungen der Tiere nur auf Anweisung des Bestandestierarztes oder in seinem Einvernehmen.
 - Gute hygienische Verhältnisse der Stallungen, Umgebung, Futterlager, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen.
 - Verwendung von zugelassenen Futtermitteln ohne deklarationspflichtige Anteile an gentechnisch veränderten Organismen (GVO).
 - Verwendung nur von zugelassenen Schädlings-, Desinfektions-, Vorratschutz- und Siliermittel sowie deren einwandfreie Lagerung.
 - Aufzeichnungen vollständig und aktualisiert (Begleitdokumente, Tierverzeichnis, Inventarliste für Tierarzneimittel, Behandlungsjournal, Lieferdokumente Futter- und Hilfsmittel).

Anmerkung: Labelproduzenten der Programme IP-Suisse, Agri Natur, und Bio Suisse sind durch die gesamtbetrieblichen Grundanforderungen verpflichtet, die Bestimmungen des QM-Schweizer Fleisch für alle Tierkategorien einzuhalten. Diese Produzenten brauchen sich daher nicht zusätzlich ins QM-Schweizer Fleisch einzuschreiben und erhalten die QM-Anerkennung von ihrer Labelorganisation.

Angaben zur Betriebsbewirtschaftung

Der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) wird erbracht, ohne Beanstandungen beim baulichen und qualitativen Tierschutz	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Datum der letzten ÖLN-Kontrolle:		
Die letzte Qualitätssicherung Milch (QS-Milch) durch den Milchinspektor :		
⇒ *Freiwillig! Sofern Ihre Tierhaltung für Besonders Tierfreundliche Stallhaltung (BTS) und / oder RAUS anerkannt ist, kreuzen Sie bei den entsprechenden Tierkategorien BTS oder RAUS an, damit sie auf der Vignette ausgezeichnet werden. Kopie eines Dokumentes muss beigelegt werden, welches diese Anforderungen bestätigt (Bsp. BTS-/RAUS-Kontrollbericht).	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

vorhandene Tierart(en):		Anzahl Tiere (zwingend!)	*BTS (freiwillig!)	*RAUS (freiwillig!)
A 1	Milchkühe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A 2	Andere Kühe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A 3	Weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur 1. Abkalbung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A 4	Weibliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A 5	Weibliche Tiere, bis 160 Tage alt			<input type="checkbox"/>
A 6	Männliche Tiere, über 730 Tage alt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A 7	Männliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A 8	Männliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A 9	Männliche Tiere, bis 160 Tage alt			<input type="checkbox"/>

Kontrollverfahren und Kontrolldienst

Die Kontrollen für das QM-Schweizer Fleisch für Verkehrsmilchproduzenten werden durch den kantonalen Kontrolldienst (ÖLN) durchgeführt. Sie finden anlässlich des nächsten ordentlichen Betriebsbesuches statt.

Detailbestimmungen

Der Tierproduzent bestätigt mit seiner rechtsgültigen Unterschrift auf dieser Vereinbarung, dass die gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und verpflichtet sich:

- * Die Produktionsrichtlinien für das QM-Schweizer Fleisch jederzeit strikte einzuhalten (inkl. Bestimmungen zur minimalen Aufenthaltsdauer gemäss den Richtlinien).
- * Das QM-Schweizer Fleisch bei allem Rindvieh auf dem Betrieb anzuwenden. **Zu einem Betrieb zählen alle Einheiten, die derselben natürlichen oder juristischen Person zugerechnet werden.**
- * Die Nachweisdokumente (Aufzeichnungen) korrekt zu führen und laufend zu aktualisieren.
- * Keine Anerkennungsunterlagen (QM-Vignetten) widerrechtlich zu vervielfältigen und zu verwenden.
- * Die Geschäftsstelle des QM-Schweizer Fleisch sofort zu informieren, wenn die Programmbestimmungen vorübergehend oder dauernd nicht mehr eingehalten werden können.
- * Die QM-Kriterien bei der nächsten Betriebskontrolle durch den oben bezeichneten Inspektionsdienst überprüfen zu lassen und den Kontrollpersonen Zugang zu den Stallungen zu gewähren.
- * Den Daten- und Informationsaustausch zwischen der QM-Geschäftsstelle und den verschiedenen Organen (ÖLN, Tierschutz, Gewässerschutz, Labelorganisationen usw.) insbesondere bei Sanktionen zuzulassen.
- * Die Kontrollkosten und Mitgliederbeiträge für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch fristgerecht zu bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag für das QM-Schweizer Fleisch beträgt zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vereinbarung CHF 36.- plus CHF 10.- pro Produktionsstätte zuzüglich einer einmaligen Eintrittsgebühr von CHF 24.-.
- * Zuzulassen, dass Name, Adresse und die Tierkategorie(en), für die der Produzent im QM-Schweizer Fleisch angemeldet resp. anerkannt ist, für Interessierte (z.B. Abnehmer, Vermarkter) offengelegt werden.
- * Beim Austritt aus dem QM-Schweizer Fleisch die QM-Vereinbarung schriftlich zu kündigen und die original QM-Anerkennungsunterlage an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

DIE KÜNDIGUNG FÜR DAS FOLGENDE JAHR MUSS BIS SPÄTESTENS AM 30. SEPTEMBER (POSTSTEMPEL) EINGEREICHT WERDEN. ANDERNFALLS VERLÄNGERT SICH DIE MITGLIEDSCHAFT UM EIN WEITERES JAHR!

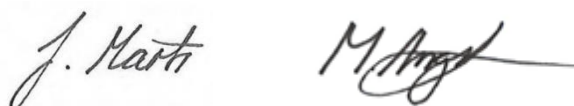
Die Geschäftsstelle Agriquali verpflichtet sich:

- * Dem Rindviehhalter die erforderlichen QM-Unterlagen und Aktualisierungen (Produktionsrichtlinien, Formulare usw.) zu Verfügung zu stellen.
- * Den Rindviehhalter über aktuelle gesetzliche Änderungen zu informieren, welche für das QM-Schweizer Fleisch relevant sind.
- * Den Rindviehhalter in das Register der QM-Schweizer Fleisch Produzenten aufzunehmen und entsprechend auszuzeichnen (sofern die einschlägigen Bestimmungen erfüllt sind).
- * Die der landwirtschaftlichen Produktion vor- und nachgelagerten Stufen über das QM-Schweizer Fleisch und die beteiligten Produzenten zu informieren.
- * Die QM-Produzenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Absatz ihrer Schlachttiere zu unterstützen.

Unterschrift Rindviehhalter:

Agriquali

.....



Datum:

Datum: 27. September 2018

☞ Diese Vereinbarung haben Sie im Doppel erhalten. Wir bitten Sie, ein Exemplar unterzeichnet an die Geschäftsstelle in Brugg zu senden. Das zweite Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt.